

Bund Deutscher PfadfinderInnen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S A T Z U N G (geändert 4.12.2021)

§ 1 Name, Sitz und Stellung im Bundesverband

(1) Der Verein trägt den Namen „Bund Deutscher PfadfinderInnen – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (kurz: „BDP MV e.V.“). Er ist ein rechtsfähiger Verein und ist in das Vereinsregister Rostock eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.

(3) Der Landesverband ist der Zusammenschluß aller Mitglieder des Bund Deutscher PfadfinderInnen in Mecklenburg-Vorpommern und seiner Ortsgruppen.

(4) Im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes entfaltet der Landesverband Mecklenburg Vorpommern seine Tätigkeit selbstständig und regelt seine Angelegenheit durch eigene Organe

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Bund Deutscher PfadfinderInnen – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist die Bildung junger Menschen zu kritischen und engagierten Mitgliedern der Gesellschaft. Die Methoden des Pfadfindertums sind im Sinne einer demokratischen, selbstbestimmten und selbstorganisierten Bildung anzuwenden, weiterzuentwickeln, zu ergänzen und zu erweitern.

Der Bund deutscher PfadfinderInnen – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist religiös und konfessionell ungebunden und unabhängig von politischen Parteien und Verwaltungen.

Bund deutscher PfadfinderInnen – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. tritt für die Gleichberechtigung aller, die Schaffung ausreichender Lebensgrundlagen für alle, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage und für ein friedliches Zusammenleben ohne Unterdrückung und Ausbeutung der Menschen weltweit ein.

(2) Aufgaben des Landesverbandes bei der Erfüllung von Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben für junge Menschen sind:

1. die Vertretung der Interessen junger Menschen und seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Stellen und anderen Institutionen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. die Unterstützung der BDP – Arbeit,
3. die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen,
4. die außerschulische Jugendbildung,

5. die Trägerschaft von gruppenübergreifender Maßnahmen und Projekten.

(3) Der Landesverband und seine Gliederungen können gemeinnützige Träger fortschrittlicher Sozialarbeit unterstützen, mit ihnen zusammenwirken oder Mitgliedschaften erwerben, soweit deren Arbeit der Satzung nicht widerspricht und die Autonomie des Landesverbandes und seiner Gliederungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der BDP widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Jugendhilfzwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der BDP erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Dies gilt gleichermaßen für alle Gliederungen und Einrichtungen des Landesverbandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BDP. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Amt des Bundesvorstandes kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung eines Aufwandsersatzes nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Gleichberechtigung

(1) In allen gewählten Gremien des BDP sollen beide Geschlechter paritätisch vertreten sein.

(2) In allen Publikationen sollen sowohl die männliche wie auch die weibliche Wortform verwendet werden.

§ 5 Konsensentscheidungen

(1) Sachentscheidungen aller Organe und Gremien des BDP sollen Konsensbeschlüsse sein, es sei denn, diese Satzung sieht etwas anderes vor. Entscheidungen sollen unter Einbeziehung aller Meinungen so gefasst werden, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn eine stimmberechtigte Person ihr Veto einlegt, muss eine andere Entscheidung getroffen werden.

(2) Wenn der zweite Versuch, einen Konsens zu finden, an einem Veto gescheitert ist, wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen, es sei denn, diese Satzung sieht andere Mehrheiten vor.

(3) Personalentscheidungen, also Wahlen und Entlastungen, erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Jede Person, die an BDP Veranstaltungen teilnimmt wird passives Mitglied ohne Stimmrecht.

(2) Aktives Mitglied mit Stimmrecht wird, wer nach schriftlicher Vereinbarung im Rahmen von Veranstaltungen oder strukturell für den BDP auf Landes- oder Bundesebene aktiv wird.

(3) Die aktive Mitgliedschaft ist nur über eine Gliederung, der sich das Mitglied anschließt, möglich. Die Beiträge des Mitglieds fließen an die Gliederung. Das Mitglied kann die Gliederung wechseln.

(4) Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Nur die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages gewährt alle Mitgliedsrechte.

(6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit des Landesverbandes unterstützen möchte. Die fördernde Mitgliedschaft kann sich auf eine Gliederung oder direkt auf den Landesverband beziehen. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod bei natürlichen Personen. Die passive Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf von drei Jahren, in denen das Mitglied nicht mehr an Veranstaltungen des BDP teilgenommen hat.

(8) Der Austritt erfolgt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der beauftragten Person seiner Gliederung.

(9) Ein Mitglied kann auf begründeten Antrag ausgeschlossen werden, wenn es die Tätigkeit des Landesverbandes erheblich gefährdet oder sein Ansehen grob schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit den vorläufigen Ausschluss beschließen. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, auf der nächsten Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag zu stellen und den vorläufigen Ausschluss

schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit zu einer eigenen Darstellung der Sachlage auf der Mitgliederversammlung haben.

§ 7 Gliederungen

(1) Gliederungen sind Zusammenschlüsse von aktiven Mitgliedern innerhalb des Landesverbandes. Dies sind entsprechend der anfallenden Aufgaben und Notwendigkeiten:

- Orts- und Projektgruppen
- Einrichtungen
- Ortsverbände
- Kreis- und Regionalzusammenschlüsse
- Landesverband

Diesen Gliederungen werden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips für ihren Bereich die Rechte und Zuständigkeiten des Landesverbandes übertragen.

(2) Alle Gliederungen erfüllen ihre Aufgaben ebenso wie der Landesverband im verbindlichen Rahmen der Landessatzung selbständig und eigenverantwortlich zur Erreichung der gemeinsamen Ziele. Basisdemokratische Willensbildung ist Grundlage, Aufgabe und Ziel jeder Gliederung.

(3) Die Gliederungen entstehen und enden als Teil des Landesverbandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Landesarbeitsausschuß kann übergangsweise die künftige Gliederung anerkennen.

(4) Die Gliederungen führen den Namen "Bund Deutscher PfadfinderInnen" (BDP) mit dem Zusatz der Gliederung. Das Recht zum Führen des Namens wird den Gliederungen mit dem Zeitpunkt der Einrichtung durch den Landesverband für die Zeit ihres Bestehens verliehen.

(5) Die Mitglieder einer Gliederung sollen zur Mitgliederversammlung kommen und sich dort in den BDP einbringen.

(6) Die Mitglieder einer Gliederung wählen auf der Mitgliederversammlung einen Verantwortlichen und eine Stellvertretung. Der/Die Gliederungsverantwortliche

- vertritt die Gliederung im Landesarbeitsausschuß
- führt die Mitgliederverwaltung für die Gliederung
- kann die Mitgliedsbeiträge für die Gliederung einziehen und verwalten
- ist für die ordentliche Führung der Finanzen und für die Entrichtung der Beiträge an den Landesverband verantwortlich

(7) Stellt sich für eine Gliederung keine Person als Verantwortlich zur Wahl, so bleibt die vorherige Person im Amt. Tritt die vorherige Person durch Erklärung gegenüber dem Vorstand von dem Amt zurück, so muss die Mitgliederversammlung die Gliederung auflösen und den Verbleib ihrer Mitglieder regeln.

(8) Die Gliederungen entrichten Beiträge an den Landesverband. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der/Die Gliederungsverantwortliche ist für die Entrichtung der Beiträge zuständig.

(9) Den Gliederungen übertragende oder von ihnen bereits oder zukünftig erworbene Vermögenswerte werden treuhänderisch als Vermögenswerte des Landesverbandes erworben; bei Auflösung der Gliederung fällt das Vermögen an den Landesverband. Der Landesverband wiederum erwirbt die Vermögenswerte treuhänderisch für den Bundesverband.

(10) Mit der Auflösung einer Gliederung enden gleichzeitig alle ihre Rechte, insbesondere endet sofort die Befugnis zur Führung des Namens und zur Verfügung über das Vermögen.

(11) Die Auflösung einer Gliederung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Zuständig für die Entscheidung ist die Mitgliederversammlung. Die Beendigung einer Gliederung bewirkt den Ausschluss ihrer Mitglieder nur dann, wenn sich der die Beendigung rechtfertigende Grund auch auf die Mitglieder erstreckt. Die Erstreckung der Auflösung und der Ausschluss ihrer Mitglieder wird im Beendigungsbeschluss ausdrücklich bezeichnet. Der Verbleib von nicht ausgeschlossenen Mitgliedern muss im Auflösungsbeschluss geregelt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des BDP.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Landesvorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens der Hälfte des Landesvorstandes oder von mindestens 1/10 der Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einen Tagesordnungspunkt, einen beschlussfähigen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

(4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des BDP ab 13 Jahren.

(5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn, die Versammlung beschließt für einzelne Punkte Nichtöffentlichkeit.

(6) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen dürfen alle aktiven Mitglieder, der Landesvorstand, die angestellten BDP MitarbeiterInnen, die KassenprüferInnen sowie Arbeitsgruppen.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Entgegennahme von Berichten des Landesvorstandes, der Gliederungen, der Delegierten, der KassenprüferInnen und möglicherweise eingesetzter Arbeitsgruppen
- b) Diskussion und Beschluss über allgemeine Richtlinien und Richtung der Arbeit im Landesverband
- c) nach Bedarf Einsetzen von Arbeitsgruppen, die eine bestimmte Frage erörtern bzw. sich mit einem bestimmten Thema beschäftigen sollen
- d) Fragen zur Erörterung können auch dem Landesvorstand oder dem LAA übertragen werden
- e) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes
- f) für jede Gliederung die Wahl einer/eines Gliederungsverantwortlichen und einer Stellvertretung nur durch die Mitglieder der jeweiligen Gliederungen.
- g) die Wahl der Delegierten und StellvertreterInnen für die Bundesdelegiertenversammlung.
- h) die Wahl von zwei KassenprüferInnen, die weder dem Landesvorstand angehören noch vom BDP beschäftigt sein dürfen. Die KassenprüferInnen müssen am Ende eines Haushaltsjahres die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.
- i) die Einrichtung und die Auflösung von Gliederungen mit 2/3 Mehrheit.
- j) die Verabschiedung des Haushaltsplans.
- k) die Wahl von VertreterInnen und StellvertreterInnen des BDP in Jugendringen.
- l) die Wahl von VertreterInnen und StellvertreterInnen für sonstige Gremien.
- m) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- n) die Festlegung der Beiträge der Gliederungen.
- o) der Beschluss über Satzungsänderungen mit 2/3- Mehrheit.
- p) der Beschluss von Programmen und Resolutionen.
- q) die Beschlussfassung über alle für den Landesverband wichtigen Angelegenheiten.

(9) Die MV kann Wahlen nach g), h), j), k), l) und n) an den Landesarbeitsausschuss oder den Vorstand übertragen.

(10) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine Geschäftsordnung erlassen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag enthalten.

§ 9 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand soll aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern die den BDP nach § 26 BGB vertreten bestehen. Es können weitere Mitglieder in den Landesvorstand gewählt werden, die den BDP nicht nach § 26 BGB vertreten. Der Vorstand handelt auf der Grundlage gemeinsamer Beschlüsse. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder, die den BDP nach § 26 BGB vertreten, sind alleine vertretungsberechtigt.

(2) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine neue Person für die Restdauer der regulären Amtszeit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag den Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit abwählen.

(3) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied kann zu einer Vorstandssitzung einladen und sie leiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Der Landesvorstand benennt ein verantwortliches Vorstandsmitglied für:

- a) die Finanzen (FinanzreferentIn)
- b) die Belange einer jeden Gliederung (Gliederungsbeauftragte)
- c) die Personalführung für jede hauptamtliche angestellte Person ein personalverantwortliches Vorstandsmitglied (Personalbeauftragte).
- d) die Belange des Bundesverbandes (BundesbeauftragteR) Der Landesvorstand informiert die Betroffenen von der Aufteilung der Zuständigkeit.

(5) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des BDP und vertritt die Ziele und Interessen des BDP in der Öffentlichkeit.

(6) Zur Unterstützung bei der Geschäftsführung kann einE GeschäftsführerIn eingestellt sowie eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden. Der Vorstand kann besondere VertreterInnen nach § 30 BGB benennen, die den Verband für ihren Bereich wirksam vertreten können.

(7) Die Aufgaben der/des FinanzreferentIn in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung sind eine solide Kassenführung, die Überwachung der Finanzen sowie die vorausschauende Finanzplanung in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern und den Gliederungsverantwortlichen.

(8) Über die Finanzplanung sowie die Kassenabschlüsse soll der Mitgliederversammlung berichtet werden.

(9) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss eine Geschäftsordnung erlassen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für die Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Der Landesarbeitsausschuss (LAA)

(1) Der Landesarbeitsausschuss (LAA) vertritt die Mitgliederversammlung. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Landesvorstand bzw. der Landesgeschäftsstelle schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der LAA kann eine federführende Person bestimmen, die die Einberufung übernimmt.

(2) Dem LAA gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: die Gliederungsverantwortlichen jeder der eingerichteten Gliederungen und der Landesvorstand. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(3) Der LAA beschäftigt sich mit den Themen, die die Mitgliederversammlung ihm aufgetragen hat, sowie mit dem laufenden Geschäft des Landesverbandes und seiner Gliederungen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit.

(4) Der LAA tagt verbandsöffentlich. Auf Antrag kann die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine Geschäftsordnung erlassen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung enthalten.

Abschnitt III - Sonstiges

§ 11 Formalia

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind offen. Nur auf Antrag einer stimmberechtigten Person sind sie geheim durchzuführen. Der Antrag genügt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

(4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben werden. Über Einwendungen zum Protokoll entscheidet die darauf folgende Organsitzung. Die Protokolle müssen für Mitglieder einsehbar sein.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Stimmberechtigten einer Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung, bei Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den „Bund Deutscher PfadfinderInnen e.V.“ Bundesverband in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Landesdelegiertenversammlung am 21. April 2009 in Schwerin beschlossen.